

---

# Amateurfunk

---

Informationsblatt der  
Fernmeldebehörde

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion III, Gruppe Telekom-Post

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

[www.bmvit.gv.at/telekommunikation](http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation)

Wien, Mai 2014, Version 1.2

## Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlage für die Ausübung des Amateurfunkdienstes in Österreich ist:

- **Amateurfunkgesetz (AFG)**  
Rechtsgrundlage: BGBl. I Nr. 25/1999, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 96/2013  
[www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11013272](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11013272)
- **Amateurfunkverordnung (AFV)**  
Rechtsgrundlage: BGBl. II Nr. 126/1999, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 390/2008  
[www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR30006761](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR30006761)
- **Amateurfunkgebührenverordnung (AFGV)**  
Rechtsgrundlage: BGBl. II Nr. 125/1999, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 388/2001  
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11013334>

## Ausübung

Für die Ausübung des Amateurfunkdienstes benötigen Sie eine entsprechende Bewilligung.

Diese wird auf Antrag Personen ausgestellt, die

- das 14. Lebensjahr vollendet haben und
- die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
  - a) von der Prüfung befreit worden sind oder
  - b) ein gemäß § 25 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis vorlegen.

Die Amateurfunkprüfung umfasst folgende Prüfungsgegenstände: Rechtliche Bestimmungen, Betrieb und Fertigkeiten und Technische Grundlagen. Es ist auch eine zusätzliche Prüfung in Morsetelegraphie möglich.

### Es gibt drei Prüfungskategorien:

Die **Prüfungskategorie 1 (CEPT Lizenz)** umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen in allen für den Amateurfunkdienst festgesetzten Frequenzbereichen.

Die **Prüfungskategorie 3 (Einsteigerklasse)** umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen innerhalb Österreichs im Frequenzbereich 144-146 MHz und 430-440 MHz mit allen festgesetzten Sendarten.

Die **Prüfungskategorie 4 (Novizen)** umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen in den Frequenzbereichen 1.810-1.950 kHz, 3.500-3.800 kHz, 21.400-21.450 kHz, 28.000-29.700 kHz, 144-146 MHz und 430-440 MHz mit allen festgesetzten Sendarten.

## Antrag

Der Antrag ist beim zuständigen Fernmeldebüro (Adressen siehe am Ende) einzubringen. Die Antragsformulare finden Sie auf der bmvit-Website unter folgender Adresse:

<http://www.bmvit.gv.at/service/formulare/telekommunikation/afantrag.html>

Der Antrag und die Beilagen zum Antrag unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung. Die **Eingabegebühr** für den Antrag beträgt **14,30 €**. Für Beilagen beträgt die Gebühr 3,90 € je Bogen, jedoch höchstens 21,80 € je Beilage. Die Vorschreibung erfolgt mittels Zahlschein.

### Erforderliche Beilagen für eine Amateurfunkbewilligung:

Dem Antrag ist das Amateurfunkprüfungszeugnis oder ein gemäß § 25 AFG 1998 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis anzuschließen. Die Unterlagen können in Kopie beigelegt werden. Weiters haben nicht voll handlungsfähige Personen die Zustimmungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 AFG 1998 (Haftungsübernahme - Erklärung) beizulegen. Im Falle der Änderung der Bewilligungsklasse ersuchen wir Sie, dem Antrag eine Kopie des Amateurfunkprüfungszeugnisses beizulegen.

### Erforderliche Beilagen bei Bakensendern und Relaisfunkstellen:

Dem Antrag sind das Amateurfunkprüfungszeugnis oder ein gemäß § 25 AFG 1998 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis des Stationsverantwortlichen sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen. Weiters sind dem Antrag eine technische Beschreibung des Bakensenders oder der Relaisfunkstelle sowie das vollständig ausgefüllte technische Zusatzblatt anzuschließen. Weiters sind die zu übertragenden Informationen am Zusatzblatt zu vermerken. Die Unterlagen können in Kopie beigelegt werden.

## Zuständige Fernmeldebüros

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Juristischer Dienst  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Telefon: 01 / 711 62 65 4401  
Fax: 01 / 711 62 65 4409  
E-Mail: [fb.wien@bmvit.gv.at](mailto:fb.wien@bmvit.gv.at)

Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg

Juristischer Dienst  
Freinbergstraße 22, 4020 Linz  
Telefon: 0732 / 7485 – 10  
Fax: 0732 / 7485 – 19

Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten

Juristischer Dienst  
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 86, 8010 Graz  
Telefon: 01 / 711 62 65 4600  
Fax: 01 / 711 62 65 4609

Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg

Juristischer Dienst  
Valiergasse 60, 6020 Innsbruck  
Telefon: 0512 / 2200 – 150  
Fax: 0512 / 29 49 18